

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Das Gewicht der Drucksachen darf im internen Verkehre sowie nach Deutschland und dem Okkupationsgebiete ein Kilogramm, im sonstigen Weltpostverkehre zwei Kilogramm nicht überschreiten.

Unfrankierte Drucksachen oder jene, welche das zulässige Maximalgewicht überschreiten oder den sonstigen Versendungsbedingungen nicht entsprechen, werden nicht abgeendet.

Warenproben müssen wenigstens teilweise frankiert sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Warenproben für sich allein versendet werden oder ob Drucksachen damit vereint sind, ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von 250 Gramm einschließlich 10 h, bis 350 Gramm 20 h.

Für unzureichend frankierte Drucksachen und Warenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteiles in Ansatz gebracht. Warenproben, welche unfrankiert sind, gelangen nicht zur Abendung.

Postanweisungen. Geldbeträge bis 1000 K können bei allen österreichisch-ungarischen Postämtern eingezahlt und zur Auszahlung bei jedem anderen Postamte der österreichisch-ungarischen Monarchie angewiesen werden. Die Postanweisungsblankette sind ohne eingedruckte Marke und können zum Preise von 2 h bei allen Postämtern und Briefmarkenverschleißern bezogen werden. Andere als die von der Postanstalt aufgelegten Blankette dürfen nicht verwendet werden. Es können auch Postanweisungen an Empfänger im Beststellungsbezirke des Aufgabepostamtes angenommen werden. Der Aufgeber hat in das Blankett den Geldbetrag (die Kronen in Zahlen und Worten), ferner die genaue Adresse des Empfängers einzusetzen.

Auf dem Coupon kann der Abfender seinen Namen und Mitteilungen jeder Art anbringen und bei Zeitungspränumerationen auch die Adresschleife anheften. Abänderungen oder Radierungen in den Geldeinträgen oder in der Adresse des Empfängers sind gänzlich unstatthaft, und sind solche Postanweisungen sowie auch jene, welche außerhalb des Coupons Privatnotizen enthalten, von der Annahme ausgeschlossen.

Die Postanstalt haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

Die Gebühr für Postanweisungen beträgt für Österreich-Ungarn ohne Unterschied der Entfernung:

	bis	20 K	10 h		über	300 K	bis	600 K	60 h
über	20 K	"	100 "	20 "	"	600 "	"	1000 "	1 K
	100 "	"	300 "	40 "					

" Nach dem Okkupationsgebiete können Postanweisungen bis zum Betrage von 1000 K abgeendet werden.

Telegraphische Postanweisungen. Für telegraphische Postanweisungen hat der Aufgeber zu entrichten: 1. Die Postanweisungsgebühr, 2. die Telegrammgebühr, 3. insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist, das Gelbestellgeld. Die allfällige Ergänzungsgebühr auf den Botenlohn wird vom Empfänger eingezogen.

Fahrpост.

Mit der Fahrpost werden befördert: 1. Alle Sendungen mit Wertangabe; 2. Privatbriefe und derartige Schriftenpakete im Gewichte über 250 Gramm; 3. portofreie Korrespondenzpakete im Gewichte über $2\frac{1}{2}$ Kilogramm; 4. alle Geldsendungen; 5. Frachttüde, d. i. Sendungen mit Waren, Effekten, Pretiosen u. dgl. mit und ohne Wertangabe; 6. alle Sendungen mit Nachnahme über 250 Gramm.

Ausgeschlossen von dem Fahrposttransporte sind: a) lebende Tiere, ausgenommen: Sing- oder Ziervögel kleinerer Gattung, Federwild, Hausgeflügel (mit Ausnahme von Truthühnern, Schwänen, Pfauen), Kaninchen, andere kleine Säugetiere, Blutegel und Bienen; b) alle durch Reibung, Druck oder sonst ohne absichtliches Zutun entzündbaren Gegenstände sowie solche, die ihrer Beschaffenheit nach anderen Sendungen leicht verderblich werden können, insbesondere Schießpulver, Schießbaumwolle, Zündhölzchen, Phosphor, Dynamit, Kolodin, Mineralsäuren, Chlorpräparate, Sprengpulver, Salpötrin, Steinöl und dessen Gattungen, als: Petroleum, Ligroine, Naphtha u. s. w.; bedingt zulässig sind Sicherheitszündschnüre, Patronen mit Zündern und Zündhütchen, für welche Munitionsgelätscheine beizubringen sind; c) Schriften ohne deklarierten Wert bis zum Gewichte von inklusive 250 Gramm. Werden die sub b bezeichneten Gegenstände mit Verschweigung des Inhaltes oder unter falscher Dekla-